

Lehrgangskalkulation

Bezirk St. Wendel



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Saar e.V.
Bezirk St. Wendel**

Inhalt

1.	Allgemeine Kosten	3
1.1.	Bescheinigungen	3
1.2.	Verbrauchsmaterial	3
1.3.	Verpflegung.....	3
1.4.	Referentenkosten.....	3
1.5.	Lehrgangsort.....	3
1.6.	Lehrgangsunterlagen	4
2.	Spezifische Kosten.....	4
2.1.	Erste-Hilfe-Kurs	4
2.2.	Sanitätslehrgang A	4
2.3.	Sanitätslehrgang B	5
2.4.	EH-Training / Sanitätstraining / Unterweisung AED und Sauerstoff.....	5
2.5.	Lehrgänge im Bereich Tauchen.....	5
3.	Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge des Bezirks	6
3.1.	Lehrgangsausschreibung.....	6
3.2.	Meldeverfahren.....	6
3.3.	Lehrgangsgebühren	6
3.4.	Dokumentation	7

1. Allgemeine Kosten

1.1. Bescheinigungen

Für Bescheinigungen der Lehrgänge im Bezirk, die auch auf Bezirksebene registriert werden, werden die Teilnahmebestätigungen vom Bezirk beschafft und ausgestellt. Hierfür wird **pro Teilnehmer 1€ und Lehrgang** in Rechnung gestellt. Von dieser Regelung ausgenommen sind „Sonderbescheinigungen“, die der Bezirk selbst nicht ausstellen kann (z.B. laminierte Ausweise im Scheckkartenformat o.ä.). Für solche Bescheinigungen werden die Anschaffungskosten 1:1 an den Teilnehmer weitergegeben.

1.2. Verbrauchsmaterial

Sollte Verbrauchsmaterial benötigt werden, so muss dies vom Referenten im Vorfeld auf die Anzahl der Teilnehmer 1:1 umgelegt werden. In Ausnahmefällen ist eine Nachbelastung möglich. Diese darf aber 2.50 € pro Teilnehmer nicht überschreiten.

1.3. Verpflegung

Bei Ganztagslehrgängen wird grundsätzlich ein Mittagessen angeboten. Die Kosten sollten 8 € pro Teilnehmer und Mahlzeit nicht übersteigen. Alkoholfreie Getränke und Kaffee werden während des Lehrgangs gestellt.

Die Kosten für die Verpflegung des Referenten werden auf die Teilnehmer umgelegt. Hierfür wird **pro Teilnehmer und Tag jeweils 1 €** in Rechnung gestellt.

Die Zahlung der Verpflegung erfolgt grundsätzlich über die Kasse des Bezirkes. Hierzu wird entweder eine Rechnung über die Bewirtung ausgestellt, die durch die Bezirkskasse ausgeglichen wird, oder der Referent zahlt die Verpflegung für alle Teilnehmer in bar. Ob der Referent sich dieses Geld durch die Bezirkskasse vorstrecken lässt, oder es im Nachhinein abrechnet, bleibt ihm überlassen.

1.4. Referentenkosten

Für die Referenten werden folgende Kosten berechnet:

- Referentenauslagen (Telefonate, Folienerstellung o.ä.)

0,50 € pro Teilnehmer und Lehrgang

- Kilometerpauschale:

Hin- und Rückfahrt < 30 km: **0,25 € pro Teilnehmer und Tag**

Hin- und Rückfahrt 30 km - 60 km: **0,50 € pro Teilnehmer und Tag**

Hin- und Rückfahrt 60 km - 100 km: **0,75 € pro Teilnehmer und Tag**

Hin- und Rückfahrt >100 km: **1,00 € pro Teilnehmer und Tag**

1.5. Lehrgangsort

Sollte ein Lehrgangsort mit Kosten verbunden sein (Eintritt, Reinigung, Heizung o.ä.) werden diese auf die Teilnehmer 1:1 umgelegt. Die Abrechnung erfolgt über die Bezirkskasse.

1.6. Lehrgangsunterlagen

Die Kosten für Lehrgangsunterlagen werden auf die Teilnehmer umgelegt. Hier gelten folgende Kosten:

- Kopien
 - 1 – 15: **1,00 € pro Teilnehmer und Lehrgang**
 - 15 – 50: **2,50 € pro Teilnehmer und Lehrgang**
 - > 50: **0,08 € pro Kopie, Teilnehmer und Lehrgang**
- CD's: **1,50 € pro CD, Teilnehmer und Lehrgang**
- Handbücher, Fibeln etc. 1 : 1 der Anschaffungskosten

2. Spezifische Kosten

Lehrgänge im Bereich EH-/SAN werden in Hinblick auf Verbrauchsmaterialien gesondert berechnet. Generell bei der Durchführung von Bezirkslehrgängen die Benutzung von bezirkseigenem Material angestrebt, um den einwandfreien Zustand zu gewährleisten. Außerdem wird auf diesem Weg ständig die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft des Materials überprüft und sichergestellt.

Spezifische Kosten werden über das Tarifblatt „Lehrgangskosten“ geregelt.

2.1. Erste-Hilfe-Kurs

Material:

- Einmal Übungsmaterial
- Desinfektionsmittel, Lungen und Luftwege für die Wiederbelebungsphantome
- Reinigung von Decken
- Batterien für die AED Geräte
- Übungs-Elektroden für die AED Geräte

Wenn gliederungseigene Wiederbelebungsphantome genutzt werden, müssen diese sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Dies ist durch den Ausbilder im Vorfeld zu überprüfen. Der Unkostenbeitrag für Verbrauchsmaterial sinkt bei einer solchen Nutzung um 1,00 € pro Teilnehmer und Lehrgang.

2.2. Sanitätslehrgang A

Material:

- Einmal Übungsmaterial
- Desinfektionsmittel, Lungen und Luftwege für die Wiederbelebungsphantome
- Reinigung von Decken
- Reinigung und Desinfektion Säuglingsphantom
- Reinigung und Desinfektion Absaugpumpen und Beatmungsbeutel
- Reinigung und Desinfektion von Blutdruckmanschetten und Stethoskopen
- Befüllung von Sauerstoffflaschen
- Batterien für die AED Geräte
- Übungs-Elektroden für die AED Geräte
- Messsticks für Blutzucker-Messgeräte

Wenn gliederungseigene Wiederbelebungssphantome genutzt werden, müssen diese sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Dies ist durch den Ausbilder im Vorfeld zu überprüfen. Der Unkostenbeitrag für Verbrauchsmaterial sinkt bei einer solchen Nutzung um 1,00 € pro Teilnehmer und Lehrgang.

Gleiches gilt für das Säuglingsphantom, die Absaugpumpe und die Beatmungsbeutel. Bei Nutzung von Gliederungsmaterial sinken die Kosten um 2,50 € pro Teilnehmer und Lehrgang.

2.3. Sanitätslehrgang B

Material:

- Einmal Übungsmaterial
- Luftfilter, Batterien (Laryngoskop, Zuckermessgerät), Abwurfbehälter
- Desinfektionsmittel, Lungen und Luftwege für die Wiederbelebungssphantome
- Reinigung von Decken
- Reinigung und Desinfektion Säuglingsphantom
- Reinigung und Desinfektion Absaugpumpen und Beatmungsbeutel
- Reinigung und Desinfektion von Blutdruckmanschetten und Stethoskopen
- Befüllung von Sauerstoffflaschen
- Reinigung und Desinfektion von Schaufeltrage, Vakuummatratzen
- Reinigung und Desinfektion von Schienenmaterial
- Reinigung und Desinfektion von Intubationsmaterialien
- Reinigung und Desinfektion von Immobilisationsmaterialien
- Batterien für die AED Geräte
- Übungs-Elektroden für die AED Geräte
- Messsticks für Blutzucker-Messgeräte
- Larynxtuben und Larynxmasken

Wenn gliederungseigene Wiederbelebungssphantome genutzt werden, müssen diese sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Dies ist durch den Ausbilder im Vorfeld zu überprüfen. Der Unkostenbeitrag für Verbrauchsmaterial sinkt bei einer solchen Nutzung um 1,00 € pro Teilnehmer und Lehrgang.

Gleiches gilt für das Säuglingsphantom, die Absaugpumpe und die Beatmungsbeutel. Bei Nutzung von Gliederungsmaterial sinken die Kosten um 2,50 € pro Teilnehmer und Lehrgang.

2.4. EH-Training / Sanitätstraining / Unterweisung AED und Sauerstoff

Unkosten werden je nach gewähltem Thema, höchstens jedoch in Höhe von 5,00 Euro pro Person und Lehrgang berechnet.

2.5. Lehrgänge im Bereich Tauchen

Lehrgänge im Bereich Tauchen werden durch das Referat Tauchen festgelegt. Es ist dabei darauf zu achten, dass alle Lehrgänge kostendeckend durchgeführt werden. Generell sollten sich die Preise an dieser Konzeption orientieren. Die aktuellen Gebühren sind dem Tarifblatt „Lehrgangskosten“ zu entnehmen.

3. Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge des Bezirks

3.1. Lehrgangsausschreibung

- Alle durchgeführten Lehrgänge sind mindestens 3 Wochen, im Optimalfall, 5 Wochen, maximal aber 8 Wochen vor dem Lehrgangstermin auszuschreiben.
- Die Meldefrist ist auf 1 Woche vor Lehrgangstermin zu terminieren.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Personen. Die max. Teilnehmerzahl 18 Personen. Bei größeren Lehrgängen ist ein zweiter, geeigneter Referent hinzuzuziehen. Lehrgänge mit weniger oder mehr Teilnehmern sind mit der technischen Leitung des Bezirkes abzustimmen.
- Alle Ausschreibungen werden an folgenden Personenkreis versandt:
 1. Technische Leitung des Bezirks, Bezirksleitung und Bezirkskasse
 2. Technische Leiter der Ortsgruppen
 3. Vorsitzende der Ortsgruppen zur Kenntnisnahme
 4. Referenten im Bezirk zur Kenntnisnahme
 5. bekannt interessierte Personen
- Bei Lehrgängen mit einem im Vorfeld festgelegten Interessentenkreis kann von der obigen Vorgabe abgewichen, und die Personen direkt eingeladen werden. Die Personen unter 1. sind aber in jedem Fall zu informieren.
- Die Bezirkskasse wird über Ausschreibungen, Lehrgangskosten, erwartetet Unkosten und, nach Meldeschluss, Teilnehmer (mit Ortsgruppe) informiert.

3.2. Meldeverfahren

- Meldungen zu Bezirkslehrgängen erfolgen online oder über die Email-Adresse ausbildung@st-wendel.dlrg.de.
- Abweichende Meldeadressen sind in der Ausschreibung deutlich zu kennzeichnen. Die Teilnehmer werden zentral von den Ortsgruppen gemeldet. Abweichungen hiervon sind ebenfalls in der Ausschreibung unter deutlich zu kennzeichnen.
- Lehrgangsmeldungen werden nur von den Ortsgruppen benannten Ansprechpartnern entgegen genommen.

3.3. Lehrgangsgebühren

- Bei Abmeldung eines Teilnehmers vor dem Meldeschluss entstehen keine Kosten.
- Bei Abmeldung von Teilnehmern nach Meldeschluss aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen werden die bereits angefallenen Kosten, nicht jedoch die noch entstehenden Kosten, der Ortsgruppe in Rechnung gestellt.
- Die Bezirkskasse verschickt an die teilnehmenden Ortsgruppen Rechnungen über die Lehrgangsgebühren. Diese sind durch Überweisung auf eines der Bezirkskonten zu begleichen.
- Bei Nicht-Teilnahme gemeldeter Teilnehmer verpflichten sich die Ortsgruppen die Gebühren zu zahlen. Weiteres Vorgehen ist ortsruppenintern zu regeln.
- Für Teilnehmer, die vom Bezirksvorstand zu Lehrgängen entsandt werden, trägt grundsätzlich der Bezirk die Kosten.

- Der Bezirk St. Wendel bezuschusst die Teilnahme von Lehrgangsteilnehmern aus Gliederungen des Bezirks. Die genaue Höhe des Zuschusses wird durch die technische Leitung für jeden Lehrgang festgelegt.

3.4. Dokumentation

- Der Referent / Lehrgangsleiter erstellt eine Teilnehmerliste mittels des bezirkseigenen Vordrucks. Diese Teilnehmerliste stellt er nach dem Abschluss des Lehrgangs zur statistischen Auswertung und zu Kontrollzwecken der technischen Leitung, ggf. der Registrierungsstelle und der Bezirkskasse in Kopie, elektronischer Form oder als Original zur Verfügung.

Anlage 1

Lehrgänge aus dem Bereich Tauchen

Erläuterung zu den Tauchkursgebühren

Die Gebühren der einzelnen Tauchausbildungen richten sich an den z.Z. üblichen Lehrgangsgebühren in den Tauchsportverbänden (z.B. VDST, VDTL oder VIT). Dies gilt für die ideelle Tauchausbildung, wie sie von der DLRG und dem VDST durchgeführt wird.

Die einzelnen Ausbildungen sind:

Grundtauchschein, CMAS*, CMAS, CMAS*** sowie die Spezialkurse**

Die Aufwandsentschädigung für ideelle Ausbilder ist ebenfalls vom VDST geregelt. (siehe „Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder, Anlage 2)

Diese wird und wurde auch im DLRG-Bezirk St.Wendel so angewandt.

Die Aufwandsentschädigung trägt der Sache Rechnung, dass unsere beauftragten Tauchausbilder ihre private Tauchausrüstung bei der Ausbildung einsetzen.

Die Gebühren beinhalten alle Prüfungsgebühren, AusbilderAuslagen, CMAS Einkleber und Karten. Beim Grundtauchschein sind zusätzlich die Flaschenfüllungen, die DLRG Mitgliedschaft für 1 Jahr, die Literatur, Taucherlogbuch, Leihmaterial und Wartung des Leihmaterials inklusive.

Anlage 2

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

- Bundesgeschäftsstelle -

Berliner Str. 312, 63067 Offenbach, Tel.: 069-9819025, Fax: 069-98190299

eMail: vdst.ev.@vdst.de / internet: <http://www.vdst.de>

VDST-Ordnung

Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder

§ 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

1. Diese VDST-Ordnung regelt die Aufwandsentschädigungen für ideelle Ausbilder und Referenten im Rahmen der Tauchausbildung im VDST. Sie ist gleichzeitig Anhaltspunkt und Empfehlung für ideelle Ausbilder und Referenten im Rahmen der Tauchausbildung in Vereinen und in Landesverbänden des VDST.
2. Die VDST-Aufwandsentschädigungs-Ordnung soll dazu dienen, dass die für den Verein und für den Verband tätigen Ausbilder und Referenten eine angemessene Erstattung der ihnen entstandenen Kosten erhalten und dass gleichzeitig eine Vereinheitlichung dieser Kostenerstattung durch die Festlegung von Festbeträgen erreicht wird.
3. Die Erstattung der Kosten anderer für den Verein oder Verband ideell tätiger Personen ist nicht Gegenstand dieser Ordnung und kann durch den Verein oder Verband festgelegt werden.

§ 2

Vergütungsgrundsatz

1. Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Ziffer 1 können seitens der Veranstalter (Vereine/Verbände) Teilnehmergebühren erhoben werden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung eine feste einheitliche Gebühr ergibt.
2. Diese Veranstaltungen sollen grundsätzlich so kalkuliert werden, dass aus den Teilnehmergebühren unter Berücksichtigung planmäßiger Zuschüsse eine Kostendeckung erreicht wird.
3. Als Kosten sind die unmittelbaren Aufwendungen des Veranstalters, die anteiligen Kosten der beteiligten Verbände sowie die den Ausbildern und Referenten gezahlten Aufwandsentschädigungen zu berücksichtigen.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Für Theorielehrgänge, -seminare und -prüfungen können die Referenten und Tauchausbilder eine zeitabhängige Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt 8,00 Euro je Unterrichtseinheit (45 Minuten), wobei für einen Tag höchstens 6 Unterrichtseinheiten (UE) und für ein Wochenendseminar höchstens insgesamt 15 UE vergütungsfähig sind. Mit der Aufwandsentschädigung ist die Vorbereitungs- und Reisezeit abgegolten.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Praxisveranstaltungen (z.B. TL-Prüfungen, DTSA-Abnahmen und Tauchgänge für Spezialkurse und andere Sonderausbildungen) können Tauchausbilder höchstens folgende Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie ihre eigene Tauchausrüstung einsetzen: Unabhängig von der Anzahl der Bewerber beim jeweiligen Tauchgang 13,00 Euro je Tauchgang, max. 26,00 Euro pro Tag.
3. Notwendige weitere Kosten, z.B. Übernachtungskosten, Reisekosten, Parkgebühren, Eintrittsgelder und Verpflegungsmehraufwendungen werden nach der in Übereinstimmung mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen festgelegten VDST-Reisekostenordnung gesondert vergütet, wenn sie der Tauchausbilder verauslagt.
4. Die Vergütung erhält der Tauchausbilder bei Seminaren und Prüfungsveranstaltungen in der Regel direkt vom Veranstalter (Verein, Verband) oder, wenn kein Veranstalter existiert (z.B. bei DTSA Abnahmen), auch unmittelbar vom Teilnehmer.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Diese VDST Ordnung ist seit dem 9.11.1996 in Kraft und wurde zuletzt am 22.06.2006 geändert.
2. Für die Änderungen dieser VDST-Ordnung ist der VDST-Vorstand zuständig.

Anmerkung

- Diese VDST-Gebührenordnung wurde von der VDST-Mitgliederversammlung am 09.11.1996 in Mainz beschlossen.
- Änderung 1 § 3 im Dezember 1999 durch Präsidiumsbeschluß.
- Änderung 2: 09.01.2004 Überarbeitung
- **Änderung 3: 22.09.06. Ausdehnung auf alle Tauchausbilder im Verband**